

Der Landtag von Niederösterreich hat am 17. November 2011 in Ausführung der §§ 13 und 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl I Nr. 10/2011, beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft

Artikel I

Das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBl. 6170, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz (NÖ PSMG)“

2. § 1 lautet:

„§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Es dient der Verminderung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Dieses Gesetz fördert den integrierten Pflanzenschutz sowie alternative Methoden oder Verfahren wie nichtchemische Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln.
- (2) Dieses Gesetz findet auf Gegenstände, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 unterliegen, einschließlich ihrer Verpackungen, Merkblätter und Werbematerialien, Anwendung.
- (3) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.“

3. Im § 2 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 lautet:
- „1. Berater: jene Person, die entsprechende Kenntnisse erworben hat und im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Beratung zum Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt, einschließlich gegebenenfalls private selbständige und öffentliche Beratungsdienste.
 2. Beruflicher Verwender: jene Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwendet, insbesondere Anwender, Techniker, Arbeitgeber sowie Selbständige in der Landwirtschaft und anderen Sektoren; dabei ist es unerheblich, ob diese Tätigkeit mit oder ohne Erwerbsabsicht durchgeführt wird; als beruflicher Verwender gilt auch jene Person, die über eine Ausbildungsbescheinigung gemäß § 4a verfügt.“
4. § 2 Abs. 1 Z. 3 bis 11 und 14 entfallen.
5. Im § 2 Abs. 1 erhält die (bisherige) Ziffer 12 die Bezeichnung Z. 3. Im § 2 Abs. 1 Z. 3 (neu) tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 151/2004“ das Zitat „BGBl. I Nr. 88/2009“.
6. Im § 2 Abs. 1 erhält die (bisherige) Ziffer 13 die Bezeichnung Z. 4. Im § 2 Abs. 1 Z. 4 (neu) tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 151/2004“ das Zitat „BGBl. I Nr. 88/2009“.
7. § 2 Abs. 1 Z. 5 bis 10 (neu) lautet:
- „5. Vorsorgeprinzip: Wesentlicher Bestandteil der aktuellen Umwelt- und Gesundheitspolitik, der dazu dient, im Voraus trotz unvollständiger Wissensbasis mögliche Belastungen und Schäden für die Umwelt und die menschliche Gesundheit weitestgehend zu vermeiden.
 6. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel: Alle durch Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfassten Produkte.
 7. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011: Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011.
 8. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009: Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1ff.

9. Richtlinie 2009/128/EG: Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71ff, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 161 vom 29.6.2010, S. 11.
 10. Richtlinie 91/414/EWG: Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1ff, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 170 vom 25.6.1992, S. 40.“
8. Dem § 2 wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Soweit in Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, gelten die in Art. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und in Art. 3 der Richtlinie 2009/128/EG enthaltenen Begriffsbestimmungen.“

9. § 3 lautet:

„§ 3

Landesaktionsplan

- (1) Die Landesregierung hat bis spätestens 1. April 2012 einen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen. Der Aktionsplan hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips
1. quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festzulegen,
 2. die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden und Verfahren zu fördern, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern, und
 3. die Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu umfassen, die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten, insbesondere wenn Alternativen verfügbar sind.
- (2) Die Vorgaben gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 haben insbesondere den Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt, den Umgang mit Rückständen, den Einsatz bestimmter

Techniken im Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und -techniken für bestimmte Kulturpflanzen zu berücksichtigen.

- (3) Bei der Festlegung von Indikatoren gemäß Abs. 1 Z. 3 sind Pflanzenschutzmittel besonders zu berücksichtigen, die im Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgenommene Wirkstoffe enthalten, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zulassung gemäß Art. 80 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu erneuern ist, die Kriterien des Anhanges II Z. 3. 6 (Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit), Z. 3. 7 (Verbleib und Verhalten in der Umwelt) und Z. 3. 8 (Ökotoxikologie) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht erfüllen.
- (4) Auf der Grundlage der Indikatoren gemäß Abs. 1 Z. 3 sind im Aktionsplan Zielvorgaben für die Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festzulegen. Dies vor allem dann, wenn die Einschränkung geeignet ist, das Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Hinblick auf die ermittelten Trends bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Dabei sind insbesondere die Gesichtspunkte „Wirkstoffe“, „Kulturpflanzen, Regionen oder Verfahren, die besondere Aufmerksamkeit erfordern“ zu berücksichtigen. Der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen für die Verringerung des Risikos oder der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie bewährte Praktiken sind zu erheben und zu dokumentieren.
- (5) Die Zielvorgaben gemäß Abs. 4 können nach Maßgabe ihrer Eignung für die Erreichung der Einschränkung der Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder ihres Risikos sowohl als vorläufige als auch als endgültige Ziele festgelegt werden, wobei alle notwendigen Maßnahmen auszuschöpfen sind, um die Ziele gemäß Abs. 4 zu erreichen.
- (6) Im Aktionsplan ist weiters
 1. zu beschreiben, welche allgemein-verbindlichen Maßnahmen im Hinblick auf
 - a) Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte,

- b) Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder bestimmten Gebieten,
 - c) Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - d) Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit,
 - e) Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten,
 - f) Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - g) Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren und
 - h) Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erlassen wurden und welche sonstigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Ziele gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 zu erreichen,
2. Planungen aufgrund anderer unionsrechtlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Rechnung zu tragen, und
 3. auf Planungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Wasserrechtes, Bedacht zu nehmen.
- (7) Der Aktionsplan ist unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.
- (8) Bei der Erstellung sowie bei jeder Änderung des Aktionsplans hat unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 eine Anhörung der Öffentlichkeit gemäß Abs. 9 und 10 zu erfolgen. Darüber hinaus sind zu berücksichtigen
1. die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen,
 2. die besonderen ökologischen, klimatischen, geologischen, wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bedingungen in Niederösterreich und
 3. alle relevanten Interessengruppen im Sinne der Z. 1.

- (9) Der Entwurf eines Aktionsplanes und eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Entwurfs sind von der Landesregierung während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Die öffentliche Auflage ist im Amtsblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:
1. den Ort sowie den Zeitraum der Auflegung (Auflagefrist),
 2. die Amtsstunden, während derer in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann,
 3. die Fundstelle im Internet sowie
 4. den Hinweis, dass es jedermann freisteht, gegenüber der Landesregierung innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (10) Während der Auflagefrist kann jedermann bei der Landesregierung schriftlich zum Entwurf des Aktionsplans Stellung nehmen. Rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen sind von der Landesregierung bei der Erarbeitung des Aktionsplans zu berücksichtigen.
- (11) Die Landesregierung hat den Aktionsplan dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis längstens 30. April 2012 zur Weiterleitung an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu übermitteln. Ebenso sind wesentliche Änderungen gemäß Abs. 7 unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Werden vom Bundesminister zu diesem Zweck einheitliche Berichtsformate zur Verfügung gestellt, sind nach Möglichkeit diese zu verwenden.
- (12) Durch den Aktionsplan werden weder subjektiv-öffentliche Rechte noch Pflichten Dritter begründet. Der Aktionsplan ist auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen.“
10. § 4 Abs. 1 lautet:
- „(1) Als Pflanzenschutzmittel dürfen - unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist - nur Produkte verwendet werden, die in das Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4

des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 eingetragen sind. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.“

11. § 4 Abs. 1a entfällt.

12. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß im Sinne des Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 unter Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips verwendet werden. Berufliche Verwender haben die allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG anzuwenden.“

13. Nach § 4 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Landesregierung hat mit Verordnung unter Bedachtnahme auf anerkannte wissenschaftliche Methoden und realistische Verwendungsbedingungen die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass die von beruflichen Verwendern ausgeführten Tätigkeiten nicht die menschliche Gesundheit und Umwelt gefährden. Das betrifft insbesondere

1. die Lagerung, Handhabung, Verdünnung und Mischung von Pflanzenschutzmitteln vor ihrer Anwendung;
2. die Handhabung von Verpackungen und Restmengen von Pflanzenschutzmitteln und
3. die Reinigung der Geräte nach der Anwendung.

(2b) Die Landesregierung hat mit Verordnung unter Bedachtnahme auf anerkannte wissenschaftliche Methoden und realistische Verwendungsbedingungen jene Maßnahmen vorzusehen, die erforderlich sind, um eine gefährliche Handhabung von Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden, die für nichtberufliche Verwender zugelassen sind.“

14. Im § 4 Abs. 4 und 9 entfällt jeweils die Wortfolge „im landwirtschaftlichen Betrieb verwendeten“.
15. Dem § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Unbefugten, insbesondere Kindern, muss der Zugang zu Pflanzenschutzmitteln verwehrt werden.“
16. § 4 Abs. 5 und 10 entfallen. Im § 4 Abs. 6 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- 16a. Im § 4 Abs. 7 wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ sowie das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und nach dem Wort „Oberflächengewässer“ die Wortfolge „oder Grundwasser“ eingefügt.
- 16b. Im § 4 Abs. 8 wird die Wortfolge „landwirtschaftlichen Nutzflächen“ durch das Wort „Flächen“ ersetzt.
17. Im § 4 Abs. 9 entfällt die Wortfolge „im landwirtschaftlichen Betrieb verwendeten“ und nach dem Wort „Pflanzenschutzmitteln“ wird die Wortfolge „durch berufliche Verwender“ eingefügt.
18. Nach dem § 4 werden folgende §§ 4a bis 4f eingefügt:

„§ 4a

Erstmalige Ausbildungsbescheinigung

- (1) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat auf Antrag eine Ausbildungsbescheinigung erstmalig auszustellen, wenn der Verwender
1. über die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG verfügt und
 2. verlässlich ist.
- (2) Als Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z.1 gelten

1. der erfolgreiche Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft oder Weinbau- und Kellerwirtschaft oder Gartenbau, einer Berufsausbildung im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau, einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung, einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, einer Höheren Lehranstalt für Umweltwirtschaft oder eines Universitätsstudiums, in welchem Pflanzenschutz als Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert wurde, oder einer Ausbildung zum Greenkeeper nach Level 3 GTC Golf Course Supervisor oder
 2. eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer veranstalteten Ausbildungskurs oder
 3. eine Bestätigung über eine in einem anderen Bundesland absolvierte Ausbildung nach den landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zum Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 oder
 4. eine Bestätigung über den Abschluss einer Ausbildung, die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gemäß § 4e anerkannt wurde, oder
 5. die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung oder
 6. eine Ausbildungsbescheinigung für Verkaufsberater gemäß § 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011.
- (3) Der Ausbildungskurs gemäß Abs. 2 Z. 2 ist von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu veranstalten. Er hat die Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG zu vermitteln. Der Lehrplan bedarf der Genehmigung der Landesregierung.
- (4) Als verlässlich nach Abs. 1 Z. 2 gilt eine Person nicht, sofern sie
1. in den letzten fünf Jahren von einem Gericht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde, das unter Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien, Pestiziden oder sonstigen giftigen Stoffen verübt wurde, oder
 2. in den letzten drei Jahren mehr als einmal wegen Übertretungen dieses Gesetzes, von pflanzenschutzmittel- oder chemikalienrechtlichen Vorschriften rechtskräftig bestraft wurde.

- (5) Dem Antrag auf erstmalige Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung (Abs. 1) ist ein Nachweis über die fachliche Eignung (Abs. 2) anzuschließen. Zum Nachweis der Verlässlichkeit hat der Antrag eine eidesstattliche Erklärung, dass kein Umstand nach Abs. 4 vorliegt, zu enthalten.
- (6) Die erstmalige Ausbildungsbescheinigung (Abs. 1) ist befristet auszustellen. Die Landesregierung hat die Gültigkeitsdauer der Ausbildungsbescheinigung unter Bedachtnahme auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die Rechtsvorschriften der anderen Bundesländer mit Verordnung festzulegen.

§ 4b

Weitere Ausbildungsbescheinigung

- (1) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat auf Antrag eine weitere Ausbildungsbescheinigung auszustellen, wenn der Verwender
 - 1. den Antrag vor Ablauf der Gültigkeit der Ausbildungsbescheinigung stellt und
 - 2. die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachweist, die vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Ausbildungsbescheinigung absolviert worden sind.
- (2) Die Fortbildungsmaßnahmen sind von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu veranstalten und haben insbesondere die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen neuen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Die Fortbildungsmaßnahmen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Landesregierung darf den Umfang der Fortbildungsmaßnahmen unter Bedachtnahme auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt mit Verordnung festlegen.
- (4) Die weitere Ausbildungsbescheinigung (Abs. 1) ist befristet auszustellen. Die Landesregierung hat die Gültigkeitsdauer der Ausbildungsbescheinigung unter Bedachtnahme auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die Rechtsvorschriften der anderen Bundesländer mit Verordnung festzulegen.

§ 4c

Entzug der Ausbildungsbescheinigung

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat eine Ausbildungsbescheinigung mit Bescheid zu entziehen, wenn der Erwerber nicht mehr verlässlich ist. Entzogene Ausbildungsbescheinigungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzustellen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vom Entzug zu informieren.

§ 4d

Inhalt der Ausbildungsbescheinigung

- (1) Die Ausbildungsbescheinigung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 1. „Bescheinigung gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG“,
 2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer,
 3. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Lichtbild und Unterschrift des Besitzers,
 4. fortlaufende Nummer,
 5. Ausstellungsdatum und
 6. Ablaufdatum.

- (2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Verwaltungsökonomie, Kostenersparnis und Nachweiszwecke mit Verordnung nähere Vorschriften, insbesondere über das Aussehen und die Beschaffenheit der Ausbildungsbescheinigung, zu erlassen.

§ 4e

Anerkennung von Berufsqualifikationen

- (1) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat auf schriftlichen Antrag
 1. eines österreichischen Staatsbürgers, eines Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder
 2. eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU (§ 13 Abs. 1 Z. 4 und Z. 6) oder

3. eines Familienangehörigen im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 13 Abs. 1 Z. 5)

auszusprechen, ob und inwieweit seine Qualifikation mit jener nach § 4a Abs. 2 Z. 2 oder § 4b Abs. 2 gleichwertig ist, wenn diese Person Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorlegt, die Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 13 Abs. 1 Z. 3) entsprechen. Das im NÖ PSMG festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht dem Art. 11 lit. a der Richtlinie.

- (2) Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Hat die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer berechnigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, darf sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen.
- (3) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 1 zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010).
- (4) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch binnen vier Monaten zu entscheiden. Die Anerkennung gilt von Gesetzes wegen als erteilt, wenn der Bescheid nicht innerhalb von vier Monaten erlassen wurde.
- (5) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer darf die Absolvierung eines höchstens vierstündigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung gemäß § 4a Abs. 2 Z. 2 oder § 4b Abs. 2 unterscheiden.
- (6) Fächer im Sinne des Abs. 5, die sich wesentlich unterscheiden, sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als beruflicher Verwender ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt ge-

genüber der nach § 4a Abs. 2 Z. 2 oder § 4b Abs. 2 geforderten Ausbildung aufweist.

- (7) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat dabei festzulegen,
1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges:
 - den Ort,
 - den Inhalt und
 - die Bewertung;
 2. hinsichtlich der Eignungsprüfung:
die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sind.

Die Sachgebiete sind auf Grund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 4a Abs. 2 Z. 2 oder § 4b Abs. 2 und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person festzulegen. Die Eignungsprüfung ist vor der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer abzulegen.

- (8) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung hat die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung der Tätigkeiten eines beruflichen Verwenders wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.
- (9) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.
- (10) Kann die antragstellende Person keinen entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis erbringen, hat sie eine Ausbildung gemäß § 4a Abs. 2 Z. 2 oder § 4b Abs. 2 zu absolvieren.

§ 4f

Übertragener Wirkungsbereich

Die Aufgaben der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nach den §§ 4a, 4b, 4d und 4e sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches.“

19. § 5 lautet:

„§ 5

Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

Die Landesregierung hat zur Sicherstellung eines hohen Grades an den Schutz für das Leben, die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen, insbesondere über

1. die Art der zu überprüfenden Pflanzenschutzgeräte und die zeitlichen Abstände zwischen den Prüfungen;
2. die Anforderungen an die regelmäßige Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte;
3. die Wartung und Handhabung von Pflanzenschutzgeräten;
4. die Kennzeichnung der überprüften Geräte und die Ausgestaltung des Prüfbefundes;
5. die Anerkennung der von anderen Bundesländern, EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten durchgeführten Überprüfungen und
6. die für die Überprüfung zu entrichtenden Gebühren.“

20. Die Überschrift des § 6 lautet: „Information und Sensibilisierung“

21. Im § 6 Abs.1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und im § 6 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „Gewerbetreibenden oder dem sachkundigen“.

22. Dem § 6 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Soweit dies nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, hat das Land als Träger von Privatrechten die Aufklärung der Bevölkerung über die Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu fördern, insbesondere über die Risiken und mögliche akute und chronische Auswirkungen ihrer Verwendung auf die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt sowie über die Verwendung nichtchemischer Alternativen.

- (5) Das Land hat als Träger von Privatrechten weiters sicherzustellen, dass beruflichen Verwendern Informationen und Instrumente für die Überwachung von Schadorganismen und die Entscheidungsfindung sowie Beratungsdienste für den integrierten Pflanzenschutz zur Verfügung stehen.“

23. § 7 lautet:

„§ 7

Informationen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind zuständige Behörde im Sinne des Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.“

24. § 8 Abs. 1 3. Satz entfällt und nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Überwachung eines „nicht-beruflichen“ Verwenders von Pflanzenschutzmitteln ist nur im Fall eines begründeten Verdachtes einer Übertretung dieses Gesetzes oder darauf beruhender Verordnungen zulässig.“

25. Im § 8 Abs. 2 wird das Wort „Landwirte“ durch die Wortfolge „Verwender von Pflanzenschutzmitteln“ ersetzt und entfällt das Wort „landwirtschaftlichen“. In der Z. 3 wird die Wortfolge „, das sind insbesondere Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Rechnungen und Werbematerialien“ durch die Wortfolge „(Artikel 67 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) “ ersetzt und nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:
„(2a) Abs. 2 Z. 3 gilt nur für berufliche Verwender.“

26. Dem § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Selbstverwaltungskörper für Überwachungsaufgaben bestellt wurden, werden diese im übertragenen Wirkungsbereich tätig.“

27. Im § 8 Abs. 4 Z. 2 und Abs. 5 Z. 2 wird das Wort „Landwirten“ durch das Wort „Verwendern“ und die Wortfolge „landwirtschaftlicher Grundstücke“ durch die Wortfolge „von Grundstücken“ ersetzt.

28. Im § 8 Abs. 4 Z. 3 wird das Wort „Pflanzenbiologie“ durch das Wort „Pflanzenschutzmittelkunde“ ersetzt.

29. Im § 8 Abs. 5 Z. 2 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und entfällt die Z. 3.

30. Im § 8a Abs. 3 und 4 tritt anstelle des Zitates „§ 29 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004“ das Zitat „§ 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 - ausgenommen Abs. 4 -“ ersetzt.

30a. Dem § 8a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Verfügungsrecht über die vorläufig beschlagnahmten Gegenstände steht zunächst der Landesregierung zu, nach Erlassung eines Beschlagnahmebescheides der Bezirksverwaltungsbehörde, die den Beschlagnahmebescheid erlassen hat.“

31. Im § 8a Abs. 5 tritt anstelle des Zitates „§ 35 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004“ das Zitat „§ 16 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011“.

32. § 9 lautet:

„§ 9

Zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen (Mengenreduktion)

- (1) Die Landesregierung hat, wenn es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der (aquatischen) Umwelt oder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Förderung nichtchemischer Methoden zu erlassen.
- (2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 umfasst insbesondere ein Verbot oder die zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten im Sinne des Artikels 12 lit. a bis c der Richtlinie 2009/128/EG unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesundheit, biologische Vielfalt oder der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Gebieten ist vorzusehen, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln so weit wie möglich verringert wird,

Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko sowie biologische Bekämpfungsmaßnahmen zu bevorzugen sind und geeignete Risikomanagementmaßnahmen getroffen werden.

- (3) Zum Schutz der aquatischen Umwelt umfasst die Verordnung gemäß Abs. 1 Maßnahmen gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie 2009/128/EG.“

33. Im § 10 Abs. 1 entfallen die Ziffern 1 und 2 und erhalten die (bisherigen) Ziffern 3 bis 7 die Bezeichnung Z. 1 bis 5, die (bisherigen) Ziffern 8 und 9 die Bezeichnung Z. 7 und 8.

34. Im § 10 Abs. 1 Z. 1 (neu) entfällt die Wortfolge „und 1a“.

35. Im § 10 Abs. 1 Z. 4 (neu) entfällt die Zahl „5“.

35a. Im § 10 Abs. 1 Z. 5 (neu) wird nach dem Zitat „§ 4 Abs. 6“ die Wortfolge „erster Satz“ eingefügt.

36. § 10 Abs. 1 Z. 6 (neu) lautet:

„6. die entzogene Ausbildungsbescheinigung nicht innerhalb der Leistungsfrist zurückstellt (§ 4c),“

36a. Im § 10 Abs. 1 Z. 7 (neu) wird nach dem Zitat „§ 4 Abs. 6“ die Wortfolge „zweiter Satz und dritter Satz“ und nach dem Wort „bis“ die Bezeichnung „Abs.“ eingefügt.

37. § 10 Abs. 1 Z. 9 (neu) lautet

„9. entgegen dem Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 die einschlägigen Informationen trotz Anfrage der Bezirksverwaltungsbehörde nicht zur Verfügung stellt,“

38. Im § 10 Abs. 2 wird der Betrag „€ 3.600,--“ durch den Betrag „€ 7.200,--“ ersetzt und vor der Wortfolge „zu bestrafen“ die Wortfolge „im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen“ eingefügt.

39. § 11 lautet:

„§ 11
Berichtspflichten

Die Landesregierung hat den Behörden des Bundes die zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Berichte rechtzeitig zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere

1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG;
2. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und
3. die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bis zum 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

40. § 12 entfällt.

41. In der Überschrift des § 13 wird die Abkürzung „EG“ durch die Abkürzung „EU“ ersetzt.

42. Im § 13 Abs. 1 erhält der bisherige Text nach dem Einleitungssatz die Bezeichnung Z. 1 und werden das Wort „wird“ durch das Wort „werden“, das Wort „Richtlinie“ durch das Wort „Richtlinien“ und das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

43. § 13 Abs. 1 Z. 1 lautet:

- „1. Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009, S. 71ff, berichtigt durch ABl. L 161 vom 29. Juni 2010, S. 11,“.

44. Dem § 13 Abs. 1 werden folgende Z. 2 bis 6 angefügt:

- „2. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36ff.,
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22ff.,
4. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44ff.,
5. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77ff.,
6. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S.1ff.“

Artikel II

1. Artikel I Z. 12 (§ 4 Abs. 2 2. Satz) tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.
2. Pflanzenschutzmittel gemäß § 3 Abs. 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2009, dürfen unter der Voraussetzung, dass die Zulassung im Ursprungsmitgliedstaat noch aufrecht ist und die Konformität mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union gegeben ist, mit einer den Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 entsprechenden Kennzeichnung bis längstens 31. Dezember 2014 verwendet werden.

3. Landwirte, welche über einen Sachkundenachweis im Sinne § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBl. 6170-3, verfügen, erfüllen bei erstmaliger Antragstellung die Voraussetzungen des § 4a Abs. 1 Z. 1. Der genannte Sachkundenachweis verliert mit der erstmaligen Erlangung der Ausbildungsbescheinigung seine Gültigkeit, spätestens jedoch am 26. November 2013.

4. Die Landesregierung hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis zum 30. April 2013 einen Bericht gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden zu übermitteln.